

25 v. H. Juwelensteuer.

Die Auslegung der neuen Vorlage.

Von der Nachrichtenstelle des Reichsschatzamtes wird uns geschrieben:

Es besteht offenbar in der Geschäftswelt nicht volle Klarheit darüber, wie bei dem Verkauf von Luxusgegenständen die Steuerrücklage nach der Bundesratsverordnung zur Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände zu berechnen ist. Hier und da scheint die Auffassung zu bestehen, daß es genüge, neben dem bisherigen Preis der Ware einen von diesem berechneten Zuschlag von 20 oder 10 v. H. dem Kunden abzunehmen, um daraus die Rücklage zu bilden. Das trifft nicht zu. Zwischen Geschäftsmann und Käufer gibt es streng genommen, keine Steuer; sie ist zwischen ihnen stets nur ein Teil des Entgelts, das gezahlt werden muß, wenn der Kunde die Ware haben will. Die Steuerrücklage ist von diesem vollen Entgelt, also auch in dem Teile des Entgelts, der in Abwälzung der Steuer auf den Kunden von diesem genommen wird, zu berechnen. Der Kaufmann, der dem Kunden neben 100 M. als bisherigen Verkaufspreis 20 bzw. 10 M. für die Steuer abverlangt, würde sich also schädigen, denn er muß von 120 bzw. 110 M. die Steuer abführen. Will er sich für die Steuer voll schadlos halten, so muß er die Preise um 25 v. H. bzw. um 11 v. H. erhöhen.